OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304078/3/KLi

Datum:
Linz, 23. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 27. November 2025 des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. November 2025, GZ: STEYR/925020002393/25, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.000 Euro herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 100 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.



Übersetzungen mit DeepL.com (free version)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. November 2025, GZ: STEYR/925020002393/25, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 24.06.2025, 13:50 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben als Verantwortlicher der Firma I__ mit Sitz in B-Straße, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elekronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (in deutscher oder englischer Sprache)
Unterlagen betreffend die Lohneinstufung

Betroffene Arbeitnehmer:

1)
Hr. K__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: KROATIEN
Tätigkeit: Aufzugsmonteur, Arbeitsantritt: 23.06.2025 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.06.2025 13:50; C-Straße

2)
Hr. M__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: KROATIEN
Tätigkeit: Aufzugsmonteur/Helfer, Arbeitsantritt: 23.06.2025 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 24.06.2025 13:50; C-Straße“

Der Bf habe dadurch § 28 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022, verletzt.

Gemäß § 28 erster Strafsatz Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, werde über den Bf eine Geldstrafe von 2.000 Euro verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 200 Euro zu zahlen.
I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 27. November 2025, mit der sich der Bf ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet.

Begründend brachte der Bf vor, in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 4. September 2025 habe er erläutert, dass die Arbeitnehmer vor jeder Entsendung die Kopien der Lohnunterlagen, ZKO3-Meldung und A1-Bescheinignung bekommen würden. Die Arbeitnehmer hätten die Unterlagen in der Wohnung vergessen und nicht mitgebracht. Der Bf habe fristgerecht die Kopien der Unterlagen per E-Mail am nächsten Tag, dem 25. Juni 2025 an die Finanzpolizei übermittelt. Er wolle noch erwähnen, dass nach dieser Kontrolle am 24. Juni 2025 weitere Kontrollen auf der Baustelle stattgefunden hätten, wobei alle notwendigen Lohnunterlagen, ZKO3-Meldungen und A1-Bescheinigungen vorhanden gewesen seien. Er beantrage aus diesem Grund, das Straferkenntnis abzuändern.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewährte dem Amt für Betrugsbekämpfung Parteiengehör und hat dessen Erhalt am 10. Dezember 2025 bestätigt, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, bzw. wenn sich gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Inhaltlich richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die rechtliche Beurteilung („Abänderung des Straferkenntnisses“) bzw. gegen die Höhe der Strafe. Weder der Bf, noch die belangte Behörde, noch das Amt für Betrugsbekämpfung haben die Durchführung einer Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch im angefochtenen Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Insofern wird auf den zu Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt verwiesen.

II.2. Der Bf hat zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen keine Angaben gemacht. Die belangte Behörde legte ihrer Strafzumessung ein monatliches Netto-Einkommen von 2.500 Euro und keine Sorgepflichten zugrunde. Dieser Einschätzung ist der Bf nicht entgegengetreten. Diese Einschätzung ist nach Auffassung des erkennenden Gerichtes angemessen und wird der Strafzumessung ebenfalls zugrunde gelegt,

Der Bf ist unbescholten. Einschlägige Vormerkungen sind nicht aktenkundig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf ergibt sich aus dem Akteninhalt, aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung und aus den damit vorgelegten Unterlagen sowie aus der Stellungnahme des Bf und den von ihm vorgelegten Unterlagen; außerdem aus der Beschwerde sowie aus der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Sachverhalt ist diesbezüglich unstrittig. Auch der Bf tritt in seiner Beschwerde dem Tatvorwurf nicht auf der Sachverhaltsebene entgegen, sondern versucht hinsichtlich der Strafhöhe Milderungsgründe aufzuzeigen, die eine Herabsetzung der Strafe ermöglichen sollen. Inwiefern dies der Fall ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus einer Einschätzung der belangten Behörde, die das erkennende Gericht für angemessen erachtet. Der Bf hat in seiner Rechtsfertigung ein reumütiges Geständnis abgelegt. Einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen sind nicht aktenkundig. Diese Umstände sind bei der Strafzumessung zu würdigen.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Nichtbereithalten und Nichtübermitteln der Lohnunterlagen

§ 28. Wer als

1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1, Abs. 1a oder 1b die Lohnunterlagen nicht bereithält,

[...]

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro, zu bestrafen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie bereits ausgeführt, richtet sich die Beschwerde nur gegen die rechtliche Beurteilung bzw. gegen die Strafhöhe, zumal der Bf in seiner Beschwerde beantragt, „das Straferkenntnis abzuändern". Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen.

V.2. Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert

Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Zur konkreten Strafzumessung:

V.4.1. Zunächst ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Bf das angefochtene Straferkenntnis nur im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung des Strafausmaßes und nicht auch im Hinblick auf den Schuldspruch dem Grunde nach erhoben hat. Der Bf hat sich außerdem bereits in seiner Rechtfertigung geständig und auch reumütig gezeigt [„Leider ist da mein Fehler passiert (…) Wir entschuldigen uns für die entstandenen Unannehmlichkeiten und hoffen auf Ihr Verständnis und würden Ihnen dankbar sein, dass Sie unsere Rechtfertigung berücksichtigen bei Ihrer Entscheidung über ein Strafvergehen.“]

V.4.2. § 28 LSD-BG sieht vor, dass unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung vorliegt und eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu verhängen ist.

Zur Strafbemessung sind die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen und die persönlichen Verhältnisse des Bf zu berücksichtigen. Dazu liegt zunächst die Milderungsgründe der Unbescholtenheit und der reumütigen Verantwortung vor. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die Lohnunterlagen wurden auf der Baustelle nicht bereitgehalten. Der Bf hat diese am Tag nach der Kontrolle vorgelegt; dies ändert aber nichts daran, dass er die Verwaltungsübertretung bereits zuvor verwirklicht hat.

Angesichts des vorgesehenen Strafrahmens von bis zu 20.000 Euro gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass auch eine geringere Strafe als die von der belangten Behörde verhängte ausreichend ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V.4.3. Demgemäß wird die Geldstrafe auf 1.000 Euro herabgesetzt. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass insbesondere aus spezialpräventiven Gründen eine Geldstrafe in dieser Höhe ausreichen ist. Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er für den Fall einer neuerlichen Übertretung des LSD-BG mit einer deutlich höheren Strafe zu rechnen hat.

[redacted]

V.5. Zum Unterbleiben einer Ermahnung:

V.5.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.5.2. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065, mwN).

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG aussprechen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128).

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

V.5.3. Das Verhalten des Bf – mit dem er gegen eine Bestimmung des LSD-BG verstoßen hat – ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung von § 28 LSD-BG verpönten Verhaltens, sodass das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Dass kein Schaden eingetreten ist, spielt für die Verwirklichung eines Ungehorsamsdeliktes keine Rolle. Von einer Geringfügigkeit kann somit nicht ausgegangen werden. Auch das geschützte Rechtsgut – nämlich die Nachvollziehbarkeit einer gesetzmäßigen Entsendung der betroffenen Arbeitnehmer – ist gegenständlich nicht als gering anzusehen.

Daher konnte nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen und nicht mittels Ermahnung vorgegangen werden.

V.6. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 100 Euro, das sind 10% der verhängten Geldstrafe (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

[redacted]

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

[redacted]

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.



H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer